Merkblatt über das

Ressourcenprojekt Ammoniak Zentralschweiz

1. Trägerschaft

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug bilden gemeinsam die Trägerschaft des Ressourcenprojektes Ammoniak Zentralschweiz.

2. Ziel des Ressourcenprojektes Ammoniak

- Reduktion der Ammoniakverluste in der Landwirtschaft
- Erhöhung der einzelbetrieblichen Stickstoff-Effizienz

3. Projektzeit

Das Projekt dauert vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015.

4. Projektteilnahme – Voraussetzungen und Bedingungen

- Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig.
- Fristgerechter Abschluss der «Vereinbarung betr. der Teilnahme am Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste in der Zentralschweiz».
- Beitragsberechtigt sind gesuchstellende Personen, welche nach Bundesrecht direktzahlungsberechtigt sind und von den Trägerschaftskantonen administriert werden.

5. Welche Massnahmen sind zu treffen?

- Optimierung des Hofdünger-Managements im Stall und im Laufhof
- Organisatorische Massnahmen bei der Hofdüngerausbringung
- Ausbringung von Hofdüngern mittels Schleppschlauch

6. Welche Entschädigungen sind möglich?

- Der Beitrag für die mit Schleppschlauchverteilern begüllte landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt Fr. 45.– je ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Gabe.
- In der Talzone, Hügelzone, Bergzone 1 und 2 werden höchstens vier Güllegaben je Jahr und in der Bergzone 3 und 4 höchstens zwei Güllegaben je Jahr für die gleiche Fläche unterstützt.
- Steillagen von mehr als 35 Prozent Hangneigung sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.
- Alle nicht düngbaren ökologischen Ausgleichsflächen sowie alle übrigen nicht mit Gülle düngbaren Flächen sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.

7. Wie wird kontrolliert?

- Die von den Trägerkantonen beauftragten Kontrollorganisationen kontrollieren und überprüfen die Aufzeichnungen und die Einhaltung der vom Bewirtschafter gemeldeten Massnahmen zusammen mit den ÖLN-Kontrollen (soweit möglich) gemäss Direktzahlungsverordnung.
- Zusätzlich werden stichprobenweise weitere Betriebe überprüft.

bitte wenden!

8. Welche Sanktionen sind möglich?

Beitragskürzungen/Abzüge erfolgen bei Verstössen gegen die Ausführungsbestimmungen des Ressourcenprojektes Ammoniak Zentralschweiz gemäss dem entsprechenden Sanktionsschema.

9. Wie sieht der praktische Ablauf aus?

9.1 Anmeldung

- Die gesuchstellende Person reicht beim Amt für Landwirtschaft ihres Kantons bis spätestens 15. März des ersten Beitragsjahres (= Anmeldejahr) ein unterschriebenes Exemplar der «Vereinbarung betr. der Teilnahme am Ressourcenprojekt Ammoniak Zentralschweiz» ein.
- Das Amt für Landwirtschaft retourniert nach Überprüfung der Berechtigung der gesuchstellenden Person ein genehmigtes Exemplar der Vereinbarung.
- Das Amt für Landwirtschaft stellt der gesuchstellenden Person pro Beitragsjahr ein Formular zur Meldung der mit einem Schleppschlauch begüllten Flächen zur Verfügung bzw. schafft die Möglichkeit, die erforderlichen Daten via Interneterfassung zu rapportieren.
- Die Vereinbarung gilt je nach Anmeldejahr für die gesamte oder restliche Projektdauer, höchstens bis Ende 2015.

9.2 Was ist zu tun?

- Während der Verpflichtungsdauer hat die bewirtschaftende Person
  - das Hofdünger-Management auf dem Betrieb entsprechend den Merkblättern der AGRIDEA und des Ressourcenprojektes Ammoniak zu optimieren.
  - die Einsparung von 3 kg Nverfügbar pro Hektare und Güllegabe mit dem Schleppschlauchverteiler in der Suisse-Bilanz einzutragen bzw. eintragen zu lassen.
  - die Ammoniakverluste aus der Tierhaltung mit dem Berechnungsmodell AGRAMMON für ihren Betrieb abzuschätzen.
- Auf dem Wiesenjournal bzw. auf dem Meldeformular betr. dem Schleppschlaucheinsatz sind bis spätestens eine Woche nach der Ausbringung sämtliche mit Schleppschlauch ausgeführten Güllegaben zu protokollieren (siehe Muster-Wiesenjournal).
- Die bewirtschaftende Person hat dem Amt für Landwirtschaft ihres Kantons die für die Abrechnung und das Controlling notwendigen Daten mittels des zur Verfügung gestellten Formulars bzw. mittels Interneterfassung **jeweils bis spätestens am 31. Oktober des entsprechenden Beitragsjahres** zu liefern.

10. Wie wird ausbezahlt?

Die Beiträge werden in der Regel bis Ende Jahr der bewirtschaftenden Person auf das im Rahmen der Betriebsstrukturdatenerhebung dem zuständigen Amt für Landwirtschaft angegebene Konto ausbezahlt.

11. Zusätzliche bauliche Massnahmen auf Einzelbetrieben

- Bauliche Massnahmen auf Einzelbetrieben, welche zur Verminderung der Ammoniak-Verluste beitragen, können im Rahmen des Ressourcenprojektes Ammoniak mit Beiträgen unterstützt werden.
- Beitragsberechtigte Massnahmen betreffen das Klima im Stall und Laufhof (Lüftung, Wärmedämmung, Beschattung, Windschutz usw.) und Einrichtungen zur besseren Reinigung der Stallböden.
- Ein **Beitragsgesuch ist vor Baubeginn** beim Amt für Landwirtschaft des Wohnsitzkantones einzureichen, hier erhalten Sie auch das entsprechende Gesuchsformular.